

Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Am 25.2.2015 beschloss der Nationalrat ein **Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**.¹ Darin wird für die Vertragsstaaten des Europarats ein **vereinfachtes Auslieferungsverfahren** vorgesehen. Da das österreichische Auslieferungsrecht schon jetzt in § 32 ARHG ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren kennt, bringt das Zusatzprotokoll im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens hauptsächlich eine Neuerung durch Einführung von Fristen für das vereinfachte Auslieferungsverfahren.²

Im Zusatzprotokoll wird vom Grundsatz ausgegangen, dass bei Vorliegen der Zustimmung der gesuchten Person und Genehmigung durch die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die Übergabe der Person auf Grundlage des Ersuchens um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft erfolgen kann, ohne dass ein Auslieferungsersuchen gestellt werden muss und ein förmliches Auslieferungsverfahren zur Anwendung kommt.

Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU kommt ohnehin das Übergabeverfahren aufgrund des Europäischen Haftbefehls (vgl §§ 3 ff EU-JZG) zur Anwendung.

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00374/index.shtml, 3.3.2015.

² [Erläut, 374 BlgNR XXV. GP, 1.](#)